

## § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus den im Versicherungsschein bezeichneten D&O-Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers.

## § 2 Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland erfolgt und ein deutsches Gericht zuständig ist.

## § 3 Versicherte

Versicherte sind der Versicherungsnehmer sowie die versicherten Personen gemäß der unter § 1 aufgeführten D&O-Versicherungsverträge.

## § 4 Vorsorgeversicherung

(1) Wird die Versicherungssumme der im Versicherungsschein bezeichneten D&O-Versicherungsverträge erhöht, der Deckungsinhalt verändert oder einer bzw. mehrere der Verträge durch einen anderen D&O-Versicherungsvertrag ersetzt, so besteht sofortiger Versicherungsschutz ab Änderung der D&O-Verträge. Versicherungsschutz besteht auch für alle während der Vertragslaufzeit neu hinzukommenden D&O-Verträge ab dessen Vertragsbeginn.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Änderungen zu den D&O-Verträgen innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer diesbezüglichen Aufforderung anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige später als drei Monate nach Zugang der Aufforderung, entfällt der vorsorgliche Versicherungsschutz rückwirkend und eine Mitversicherung erfolgt erst ab dem Eingang der Anzeige beim Versicherer.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, für die Änderungen zu den D&O-Verträgen ab der nächsten Hauptfälligkeit einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist. Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Änderungen zu den D&O-Verträgen um mehr als 10 Prozent, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

## § 5 Rechtsschutzfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn einer der D&O-Versicherer

- innerhalb des versicherten Zeitraums dieses Vertrages den Antrag eines Versicherten auf Deckungsschutz aus einem anderen Grund als der Nichtzahlung der Prämie oder unvollständiger bzw. unzureichender Information über die Umstände des Schadenfalles schriftlich abgelehnt hat und dadurch einen Verstoß gegen seine Pflichten aus dem Versicherungsvertrag begangen hat oder begangen haben soll,
- trotz zuvor erteilter Deckungszusage die entstandenen (Anwalts-)Kosten für die Abwehr von Haftpflichtansprüchen nicht erstattet,
- seine Kostenzusage oder seine rechtskräftig festgestellten Zahlungspflichten nicht innerhalb von zehn Werktagen, jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist, erfüllt,
- die außerordentliche Kündigung, den Rücktritt oder die Anfechtung eines der D&O-Verträge erklärt.

## § 6 Prüfung der Erfolgsaussichten

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, kann der Versicherte den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, dem Versicherer gegenüber eine begründete Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten abzugeben. Auf die Möglichkeit der Stellungnahme hat der Versicherer den Versicherten bei der Ablehnung des Versicherungsschutzes hinzuweisen. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich weicht. Die Kosten der Stellungnahme trägt der Versicherer dann, wenn der Rechtsanwalt der Auffassung des Versicherten zustimmt.

## § 7 Versicherte Kosten

### (1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten sowie die ihm auferlegten Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist.

### (2) Rechtsanwaltskosten der Versicherten

#### a) außergerichtlich

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes.

Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere nach der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

#### b) gerichtlich

In gerichtlichen Verfahren trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung des vom Versicherten zur Vertretung vor Gericht beauftragten Rechtsanwaltes.

#### c) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes, zum Versicherten oder an den Sitz der Gegenseite. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

### (3) Krisencoaching - psychologische Beratung

Benötigt eine versicherte Person im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles, zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stress-Situation, psychologische Unterstützung, so bietet der Versicherer - nach Zustimmung des Versicherungsnehmers - nach einer Bedarfsanalyse die Beratung durch einen vom Versicherer ausgewählten, spezialisierten Psychologen an. Je nach Bedarf wird die Beratung in folgenden Stufen zur Verfügung gestellt:

- Telefonische Beratung durch einen Psychologen;
- Persönliche Beratung durch einen Psychologen nach Terminvereinbarung;
- Akutbetreuung durch einen Psychologen auch am Wohnort des Versicherten.

Der Versicherer trägt die Kosten im Rahmen der Versicherungssumme für maximal fünf Beratungsstunden. Das Krisencoaching wird bei Rechtsschutzfällen, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

### (4) Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles die externe Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit einem gegen eine versicherte Person geltend gemachten Schadensersatzanspruch (D&O-Schadenfall). Dies gilt auch, wenn die Beratung durch einen Rechtsanwalt erfolgt. Der Versicherer trägt die Kosten im Rahmen der Versicherungssumme bis zu einer Höhe von EUR 5.000 je Rechtsschutzfall.

(5) Rechtsschutz bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts  
Der Versicherer trägt im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles die Kosten für die Geltendmachung von Schadenersatz-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen aufgrund der Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Versicherten durch nicht versicherte Dritte, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Versicherten für den Versicherungsnehmer und dem gemeldeten D&O-Schadenfall stehen. Der Versicherer trägt die Kosten im Rahmen der Versicherungssumme bis zu einer Höhe von EUR 5.000 je Rechtsschutzfall.

(6) Dienstwagensersatz  
Der Versicherer trägt im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrages des Versicherten in Folge der Verletzung der Schadenersatzforderung, die der D&O-Schadenmeldung zugrunde liegt, die Mietkosten für ein dem bisherigen Dienstwagen vergleichbares Fahrzeug. Voraussetzung ist, dass dem Versicherten die weitere Nutzung des bisherigen Dienstwagens untersagt wurde. Der Versicherer trägt die Kosten im Rahmen der Versicherungssumme bis zu einer Höhe von EUR 5.000 je Rechtsschutzfall.

#### **§ 8 Nicht versicherte Kosten**

Der Versicherer trägt nicht

- (1) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- (2) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.

#### **§ 9 Versicherungssumme**

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme stellt gleichzeitig die Höchstleistung für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle dar.

Die Höchstleistung des Versicherers für alle in einem Versicherungsjahr eintretenden Rechtsschutzfälle ist auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

#### **§ 10 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten**

Der Versicherungsschutz gilt nicht, wenn gegen Versicherte im Zusammenhang mit Organhaftungsklagen eine vorsätzliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wurde.

#### **§ 11 Subsidiarität**

Ist der Rechtsschutzfall auch unter einem weiteren, zeitlich früher abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag gedeckt, so steht die Versicherungssumme dieser Versicherung im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung.

#### **§ 12 Beginn, Dauer und Ende des Vertrages**

(1) Beginn des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt.

(2) Vertragsdauer  
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit, mindestens jedoch ein Jahr, abgeschlossen.

(3) Stillschweigende Verlängerung  
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

#### **§ 13 Nachhaftung**

(1) Wird einer der D&O-Verträge beendet und nicht durch einen anderen D&O-Vertrag ersetzt, so besteht Versicherungsschutz analog der im beendeten D&O-Vertrag vorgesehenen Regelung zur Nachmeldefrist zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages.

(2) Wird einer der zugrunde liegenden D&O-Verträge beendet und durch einen anderen D&O-Vertrag ersetzt, gilt der Versicherungsschutz dieses Vertrages sowohl für Versicherungsfälle während einer eventuellen Nachmeldefrist des vorherigen D&O-Versicherers, als auch für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit dem neuen D&O-Vertrag. § 4 bleibt unberührt.

(3) Leistungen aus anderen Rechtsschutzverträgen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages Prämienrückstände bestehen.

(5) Die Nachhaftung dieses Vertrages endet mit Beginn einer anderen D&O-Deckungsklage-Rechtsschutz-Versicherung.

#### **§ 14 Kündigung im Schadenfall**

Der Versicherer ist nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles nicht berechtigt, das Versicherungsverhältnis aus diesem Grund zu kündigen.

#### **§ 15 Zurechnung**

Einer versicherten Person werden ausschließlich bei ihr selbst gegebene Tatsachen, vorhandene Kenntnisse oder von ihr selbst begangene Obliegenheitsverletzungen zugeschrieben bzw. zugerechnet. Dies gilt insbesondere für vorsätzliche Pflichtverletzungen sowie jedwede weitere abgegebene oder unterlassene Erklärung.

#### **§ 17 Rechtsstellung**

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer.

Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im Übrigen gelten jedoch alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen und Obliegenheiten entsprechend für die versicherten Personen.

#### **§ 18 Versehensklausel**

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe von Anzeigen, gibt unrichtige Anzeigen ab oder erfüllt sonstige Obliegenheiten nicht, wird der Versicherer nicht von seiner Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf Fahrlässigkeit beruht und nach ihrem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Davon unberührt bleibt das Recht des Versicherers, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen.

### **§ 19 Versicherungsbeitrag**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

#### **(1) Beitrag und Versicherungssteuer**

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

#### **(2) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; erster oder einmaliger Beitrag**

##### **a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

##### **b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

##### **c) Rücktritt**

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### **(3) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; Folgebeitrag**

##### **a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**

Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

##### **b) Verzug**

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

##### **c) Zahlungsaufforderung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen d) und e) mit dem Fristablauf verbunden sind.

##### **d) Kein Versicherungsschutz**

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz c) darauf hingewiesen wurde.

##### **e) Kündigung**

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz c) darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### **(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**

##### **a) Rechtzeitige Zahlung**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

##### **b) Beendigung des Lastschriftverfahrens**

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

#### **(5) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

### **§ 20 Wegfall des versicherten Interesses**

Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Interesses, wenn der Wegfall dem Versicherer innerhalb von einem Monat nach Eintritt desselben angezeigt wurde. Erfolgt eine Anzeige später als einen Monat, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt des Wegfalls bzw. der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Eine Beteiligungsveräußerung gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

### **§ 21 Gefahrerhöhung**

#### **(1) Als Gefahrerhöhung gilt:**

- die Erhöhung der D&O-Deckungssumme
- die Veränderung der Anzahl der D&O-Versicherungsverträge
- die Veränderung der D&O-Versicherer
- die Änderung des Unternehmensgegenstandes des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Unternehmen.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Gefahrerhöhungen innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer diesbezüglichen Aufforderung anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige später als drei Monate nach Zugang der Aufforderung, erfolgt die Mitversicherung erst ab dem Eingang der Anzeige beim Versicherer.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer die Pflicht zur Anzeige einer Gefahrerhöhung, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Beruhet das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) Tritt nach Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, die nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieser Gefahrerhöhung an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr einen höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(6) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als drei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(7) Im Übrigen bleiben gesetzliche Regelungen im Falle einer Gefahrerhöhung unberührt.

### § 22 Textform; Schriftform von Erklärungen

Anzeigen und Erklärungen sind, soweit keine gesetzliche Schriftform verlangt ist und soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, in Textform abzugeben.

### § 23 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Wird ein Anspruch auf Rechtsschutz geltend gemacht, ist der Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten; Beweismittel sind anzugeben und Unterlagen sind auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Werden Maßnahmen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen, ergriffen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

Des Weiteren gilt:

- Der mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragte Rechtsanwalt ist vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten. Ihm sind die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Der Versicherer ist für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht verantwortlich

- Dem Versicherer ist auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

Wird eine der genannten Obliegenheiten verletzt, kann der Versicherer den Versicherungsschutz versagen, es sei denn, die Obliegenheit wurde weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherungsschutz insoweit bestehen, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

Ansprüche des Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über.

Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

### § 24 Vermittlerklausel

Ist ein Vermittler eingeschaltet, so ist er bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers mit Wirkung für den Versicherer, ebenso Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers für den Versicherungsnehmer, entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer bzw. den Versicherungsnehmer weiterzuleiten.

### § 25 Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht

(1) Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte.

(2) Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

**ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG**  
Deutz-Kalker Straße 46  
50679 Köln  
Handelsregister Köln HRB 2164

**ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG**  
Deutz-Kalker Straße 46  
50679 Köln  
Handelsregister Köln HRB 9084



**Unternehmen:**  
**ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG**

**Produkt:**  
**D&O-Deckungsklage-Rechtsschutz-Versicherung (DO-RS)**

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen – DO-RS, Stand 01.01.2020). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine D&O-Deckungsklage-Rechtsschutz-Versicherung an. Diese bietet Versicherungsschutz bei Versagen des Versicherungsschutzes durch den D&O-Versicherer.



#### Was ist versichert?

- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus den im Versicherungsschein bezeichneten D&O-Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers.

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland erfolgt und ein deutsches Gericht zuständig ist, für den Versicherungsnehmer sowie die versicherten Personen gemäß der in den Bedingungen aufgeführten D&O-Versicherungsverträge.

#### Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Im gerichtlichen Bereich die gesetzlichen Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Im außergerichtlichen Bereich angemessene Honorarvereinbarungen.
- ✓ Kosten des Verfahrens, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Reisekosten des Rechtsanwalts.
- ✓ Mietkosten für ein Dienstwagensatzfahrzeug bis zu 5.000 Euro je Rechtsschutzfall.
- ✓ Darüber hinaus unterstützen wir Sie durch:
  - Krisencoaching (psychologische Beratung für bis zu 5 Beratungsstunden).
  - Öffentlichkeitsarbeit bis zu 5.000 Euro je Rechtsschutzfall.
  - Sicherung der Persönlichkeitsrechte bis zu 5.000 Euro je Rechtsschutzfall.

#### Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Versicherungsschutz besteht nur, wenn ein Rechtsschutzfall im Sinne der Bedingungen vorliegt und ein deutsches Gericht zuständig ist.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
  - Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat.
  - Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind.
  - Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.
  - Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Ausland und sofern ausländische Gerichte zuständig sind.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Geltungsbereich für die D&O-Deckungsklage-Rechtsschutz-Versicherung ist Deutschland.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- ✓ Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutz-Verträgen und Versicherungsfällen.
- ✓ Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen, beispielsweise bei Vergrößerung Ihres Unternehmens durch Neugründung eines Tochter-/Beteiligungsunternehmens oder bei risikoerhöhender Änderung der versicherten Tätigkeit.
- ✓ Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- ✓ Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.



### Wann und wie zahle ich?

- ✓ Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

- ✓ Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- ✓ Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).
- ✓ Sie können auch kündigen, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.
- ✓ Sie oder wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund einer Gefahrerhöhung kündigen.